

Strom- / Energiesteuer: Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

Am 1. Juli 2019 ist das **Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften** vom 22. Juni 2019 (BGBl I. S. 856) in Kraft getreten. Mit diesem **Informationsschreiben** weisen wir Sie in kurzer Form auf die wesentlichen **Rechtsänderungen bei den Steuerbefreiungen im Bereich des Stromsteuerrechts** hin.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission handelt es sich bei den Regelungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG um staatliche Beihilfen, die daher durch das neue Gesetz im Einklang mit dem EU-Beihilferecht neugefasst und unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angezeigt wurden.

WICHTIGER HINWEIS

Sie sind von den neuen Anforderungen in der Regel **nicht** betroffen, wenn Sie Strom **in Stromerzeugungsanlagen mit bis zu 1 MW Nennleistung aus erneuerbaren Energieträgern** erzeugen (z.B. in Photovoltaikanlagen) und bislang keinen Kontakt zu Ihrem zuständigen Hauptzollamt hinsichtlich der Stromsteuer hatten (z.B. im Rahmen der Erlaubnis als Versorger, kleiner Versorger oder Eigenerzeuger).

Sie sind von den neuen Anforderungen in der Regel auch **nicht** betroffen, wenn Sie Strom **in hocheffizienten und ausschließlich wärmegeführten KWK-Anlagen mit bis zu 50 kW Nennleistung** erzeugen und bislang keinen Kontakt zu Ihrem zuständigen Hauptzollamt hinsichtlich der Stromsteuer hatten (z.B. im Rahmen der Erlaubnis als Versorger, kleiner Versorger oder Eigenerzeuger).

Gegenüber den bisherigen Regelungen haben sich folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- 1) Von der Stromsteuer befreit ist ab dem 1. Juli 2019
 - a) Strom **aus erneuerbaren Energieträgern**, der in **Stromerzeugungsanlagen mit mehr als 2 MW Nennleistung** erzeugt und durch den **Betreiber** der Anlage am **Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch** entnommen wird (§9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG);
 - b) Strom **aus erneuerbaren Energieträgern**, der in **Stromerzeugungsanlagen mit bis zu 2 MW Nennleistung** erzeugt und durch den **Betreiber** der Anlage im **räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch** entnommen wird oder durch ihn oder denjenigen, der die Anlage betreiben lässt (Contracting), an **Letztverbraucher** geleistet wird, die den Strom im **räumlichen Zusammenhang** entnehmen (§9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A und b StromStG);
 - c) Strom, der in **hocheffizienten KWK-Anlagen mit bis zu 2 MW Nennleistung** erzeugt und durch den **Betreiber** der Anlage im **räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch** entnommen wird oder durch ihn oder denjenigen, der die Anlage betreiben lässt (Contracting), an **Letztverbraucher geleistet** wird, die den Strom im **räumlichen Zusammenhang** entnehmen (§9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A und b StromStG).

- 2) Um diese **Steuerbefreiungen** nutzen zu können, ist ab dem 1. Juli 2019 eine **förmliche Erlaubnis** erforderlich (zu den Ausnahmen sogleich unter Nr. 3), die beim zuständigen Hauptzollamt **zu beantragen** ist. Hierzu stehen wir gerne für Sie zur Verfügung.
- 3) Für die **Steuerbefreiungen** nach **§9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG** besteht eine **allgemeine Erlaubnis** (d.h. eine Antragstellung ist nicht erforderlich, da eine **förmliche Erlaubnis** nicht benötigt wird), **wenn** der Strom
 - a) in **Stromerzeugungsanlagen mit bis zu 1 MW** Nennleistung aus **erneuerbaren Energieträgern** erzeugt wird;
 - b) in **hocheffizienten KWK-Anlagen mit bis zu 50 kW** Nennleistung erzeugt wird; dabei gelten KWK-Anlagen **als hocheffizient**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i. der **Nachweis** über die **Hocheffizienz** für Anlagen mit **weniger als 1 MW** Nennleistung **gilt als erbracht**, wenn die **erzeugte Wärme außerhalb des KWK-Prozesses** verwendet wird, insbesondere für die Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme; **Abwärme gilt nicht** als genutzte thermische Energie (§10 Abs. 2 EnergieStV),
 - ii. die Anlagen werden **ausschließlich wärmegeführt** betrieben und verfügen **weder** über einen **Notkühler noch** über einen **Bypass** zur Umgehung des Abgaswärmetauschers und
 - iii. den **technischen Beschreibungen** kann der **Jahresnutzungsgrad** von **mindestens 70 Prozent** entnommen werden.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist eine förmliche Erlaubnis zu beantragen (vgl. Nr. 2).

HINWEIS:

Haben Sie eine Erlaubnis als Versorger, kleiner Versorger oder Eigenerzeuger oder wollen diese beantragen, sind Sie dazu verpflichtet, auch bei einer allgemeinen Erlaubnis Betriebserklärungen für die Stromerzeugungs- und hocheffizienten KWK-Anlagen im Rahmen der Versorgererlaubnis oder bei Prüfungen bzw. Überwachungsmaßnahmen abzugeben. Insoweit gibt es zum bisherigen Verfahren keine Änderungen.

- 4) Da ab dem 1. Juli 2019 nur noch Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen und Strom, der in Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, begünstigt ist, **entfällt** die bisherige **Steuerbegünstigung** für Strom, der in anderen als hocheffizienten KWK-Anlagen mit bis zu 2 MW Nennleistung oder in Stromerzeugungsanlagen mit bis zu 2 MW Nennleistung aus anderen als erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird. Allerdings ist für einen Teil des nach der Neufassung des Stromsteuergesetzes nicht mehr begünstigten Stroms eine Steuerbefreiung nach §9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG möglich. Diese ist für Strom vorgesehen, der in Stromerzeugungsanlagen mit **bis zu 2 MW** Nennleistung aus **Energieträgern nach dem Energiesteuergesetz** erzeugt wird, sofern diese Energieträger-unabhängig vom Steuersatz – **versteuert** worden sind (z.B. Heizöl, Diesel). Solche Anlagen dürfen **weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom (öffentliches Netz) angeschlossen** sein. Ein nur technischer Ausschluss einer Einspeisung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms ist nicht ausreichend. Ein Erlaubnisverfahren für Steuerbefreiungen nach §9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG ist nicht vorgesehen. Die Steuerbefreiung greift, ohne dass eine allgemeine oder förmliche Erlaubnis

erforderlich ist, mit Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung, z.B. durch Abgabe einer Stromsteueranmeldung, ist nicht möglich, da die Stromsteuerbefreiung keinen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach §37 Abs. 1 der Abgabenordnung darstellt. Es bestehen keine Meldepflichten nach §4 Abs. 6 StromStV.

WICHTIGER HINWEIS

Liegt keine allgemeine Erlaubnis vor und müssen Sie, um die Steuerbefreiungen nutzen zu dürfen, eine förmliche Erlaubnis beantragen, gilt zunächst Folgendes:

Nach §15 Abs. 3 StromStG gelten die Erlaubnisse für die Steuerbefreiungen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG ab dem 1. Juli 2019 zunächst auch ohne Antrag als widerruflich erteilt. Für die Nutzung der Steuerbefreiungen sind Sie jedoch verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2019 die erforderlichen Anträge zu stellen. Werden keine entsprechenden Anträge gestellt, entfallen die Steuerbefreiungen rückwirkend zum 1. Juli 2019 und es ist ggf. eine Steueranmeldung erforderlich. Die Anträge sollten, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen tatsächlich vorliegen, möglichst frühzeitig gestellt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung zu ermöglichen.